

**VERORDNUNG  
über die Parkgebühren im Markt Wiggensbach  
(Parkgebührenordnung) vom 13.03.2023**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), letzte Änderung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) erlässt der Markt Wiggensbach folgende Verordnung über die Parkgebühren

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Parkgebührenverordnung gilt, für die nach genannten Park- und Stellplätze, auf denen das Parken nur unter Benutzung der Parkscheinautomaten zulässig ist.

1. Parkhaus am Marktplatz
2. Parkplatz an der Schule
3. Parkplatz am Freibad

**§ 2  
Gebühr**

Die Gebühr für das Parkhaus (Nr. 1) beträgt	0,40 € für 2 Stunden
Parkausweis öffentlicher Bereich	30,00 € monatlich
Dauerstellplatz abgeschlossener Bereich	40,00 € monatlich

Die Gebühr für den Parkplatz an der Schule (Nr. 2) beträgt	0,40 € für 2 Stunden
Vermietung des gesamten Parkplatzes bei Veranstaltungen	40,00 € täglich

Die Gebühr für den Parkplatz am Freibad (Nr. 3) von 08:00-20:00 Uhr beträgt	6,00 € als Ganztagesticket
Die Gebühr für max. 3 Std. (zwischen 08:00 und 20:00 Uhr) beträgt	3,00 €
Die Gebühr ab 18.00 Uhr bis maximal 20.00 Uhr beträgt	2,00 €

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.04.2016 außer Kraft.

Wiggensbach, den 13.03.2023

Christian Oberhaus  
(2. Bürgermeister)

Die Verordnung wurde am 20.03.2023 ausgefertigt.  
Die Verordnung wurde am 24.03.2023 im Wochenblatt veröffentlicht.